

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.09.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

### Begründung

Die Petentin fordert, dass ein Programm für Langzeitarbeitslose entwickelt wird, die freiwillig Entwicklungshilfe in wirtschaftlich schwachen Ländern leisten möchten. Zu diesem Zweck soll die Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen von Entwicklungsländern aufgebaut werden, die Praktikanten einsetzen.

Es wird vorgetragen, dass Langzeitarbeitslose damit eine Möglichkeit erhalten würden, einer sehr sinnvollen Beschäftigung nachzugehen, das Selbstwertgefühl zu steigern und ihren Beitrag für die Gesellschaft zu leisten. Im Vergleich mit der Armut anderer Länder werde das soziale Netz in der Bundesrepublik an Bedeutung gewinnen. Das „Jammern auf hohem Niveau“, welches ungerechtfertigt sei, würde aufhören. Durch die neuen praktischen Erfahrungen würden sich nach der Rückkehr unter Umständen alternative Einsatzbereiche auf dem deutschen Arbeitsmarkt ergeben. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 359 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 61 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist es, die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu stärken und dazu beizutragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird (§ 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II).

Gem. § 16 Abs. 3 S. 1 und 2 SGB II sollen für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Sofern Arbeitsgelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten nicht als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert werden, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen.

Vorrangige Zielsetzung von öffentlich geförderter Beschäftigung (hierunter fallen auch Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II) ist die Heranführung von langzeitarbeitslosen Menschen an den Arbeitsmarkt. Sie dient insbesondere dazu, die Beschäftigungsfähigkeit aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, und damit die Chance zur Integration in den regulären Arbeitsmarkt zu erhöhen. Eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt aus einer Arbeitsgelegenheit heraus ist zu jedem Zeitpunkt möglich.

Wenngleich gesetzlich nicht geregelt ist, dass Arbeitsgelegenheiten nur gefördert werden dürfen, wenn diese im Inland durchgeführt werden, erfüllt ein freiwilliger Einsatz im Entwicklungshilfereich mit einer bestimmten verpflichtenden Mindestdauer im Ausland in aller Regel nicht die Voraussetzungen, die an eine Arbeitsgelegenheit nach § 16 Abs. 3 SGB II gestellt werden. So müssen Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung „im öffentlichen Interesse liegen“ (§ 16 Abs. 3 Satz 2

SGB II), was bedeutet, dass das Arbeitsergebnis grundsätzlich der Allgemeinheit (in Deutschland) zugute kommen soll. Dies impliziert, dass eine Wertschöpfung aus dem Einsatz von Arbeitsgelegenheiten grundsätzlich im Bundesgebiet verbleibt.

Aufgrund praktischer Erwägungen spricht zudem gegen „Auslandseinsätze“ dieser arbeitsmarktlichen Eingliederungsinstrumente, dass dort eine zweckentsprechende Mittelverwendung nicht oder nur sehr schwer geprüft werden kann. Dies gilt insbesondere auch für die Fördervoraussetzung der „Zusätzlichkeit“ der ausgeführten Arbeiten von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung.

Eine Förderung als öffentlich geförderte Beschäftigungsmaßnahme ist daher ausgeschlossen. Auch wäre eine Verringerung der Grundsicherungsleistungen für die Dauer der Maßnahme im Ausland – wie von der Petentin gefordert - nicht möglich. Der von der Petentin hervorgehobene Einspareffekt käme daher nicht zum Tragen, zumal auch die notwendigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme anfallen können (Vorbereitung, Qualifizierung, An- und Abreisekosten, Kosten für Impfungen etc.) vom Träger der Grundsicherung ganz oder zumindest teilweise zu erstatten wären.

Der Petitionsausschuss kann von daher das Anliegen der Petentin aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.